

Fördermaßnahmen Innenentwicklung

Die Stadt Hechingen möchte mit diesen Fördermaßnahmen dazu beitragen, dass ältere Gebäude im Ortskern der Stadtteile aber auch in der Innenstadt, die seit längerer Zeit leer stehen, wieder neue Nutzer finden oder zumindest die Fläche neuen Nutzungen zugeführt werden kann.

Mit dieser Maßnahme soll den Eigentümern der überwiegend leer stehenden Gebäude ein Anreiz geschaffen werden, diese Immobilien zu sanieren. Jungen Familien soll es ermöglicht werden Wohnraum zu schaffen, der ihren Anforderungen gerecht wird.

Förderrichtlinie

§ 1 Allgemeines

1. Förderfähig sind Baumaßnahmen an Gebäuden, die älter als 50 Jahre sind, bzw. den Abriss von solchen Gebäuden, um diese Fläche einer anderen Nutzung zuzuführen
2. Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer dieser Gebäude und Grundstücke sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet sein.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Hiervon ausgenommen sind Planungsleistungen.
4. Nicht gefördert werden Instandhaltungsaufwendungen und Eigenleistungen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden die älter als 50 Jahre sind und die deren Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung dienen wie z.B.
    - Modernisierung bestehenden Wohnraums zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse
    - Umnutzung vorhandener (z.B. landwirtschaftlicher) Gebäude zum Wohnen
    - Umnutzung oder Teilung von Gebäudeteilen/Gebäuden, um zusätzliche Wohnungen zu schaffen, dies auch ausnahmsweise schon bei Gebäuden, die älter als 20 Jahre alt sind
    - Wiedernutzen leer stehender Gebäude zum Wohnen
    - Abbruch maroder, nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Verbesserung der Grundstückssituation oder zur Freistellung des Baufelds
2. Zuwendungsfähig sind die durch Originalrechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen.
3. Der Nachweis der entstandenen Projektkosten erfolgt über den vorgegebenen Auszahlungsantrag, der mit den Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen zu erbringen ist.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

1. Förderung von Umbau- und Renovierungsmaßnahmen:
    a. Gebäudeeigentümer erhalten für die Realisierung von Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden bzw. beim Abriss und Neubau von Wohnhäusern im alten Orts- bzw. Stadtkern einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Aufwendungen (siehe § 2 Ziffer 1).
    b. Gefördert werden Planungskosten für die Beratung durch in der Architektenliste eingetragene Architekten mit 500 € pro Bauvorhaben, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag diesen Betrag übertrifft. Sollte die Brutto-Rechnungssumme unter diesem Betrag liegen, wird höchstens der nachweisbare gezahlte Bruttobetrag erstattet.
    c. Die maximale Förderung beträgt 10.000 €.
2. Förderung von Abbruchmaßnahmen:
   Gebäudeeigentümer, die ein leer stehendes Gebäude im alten Orts- bzw. Stadtkern abbrechen und keine Neubebauung ansteht, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Abbruchkosten, bis maximal 5.000 €.

§ 4 Verfahren

1. Für die Antragstellung sind die Formblätter der Stadt Hechingen zu verwenden. Diese sind beim Fachbereich Zentrale Dienste, Liegenschaften/Gebäudemanagement/Steuernzu erhalten und dort zur Antragstellung unter Beifügung der geforderten Anlagen wieder einzureichen.
2. Grundlage der Bewilligung sind die vom Gebäudeeigentümer eingereichten Unterlagen zur geplanten Baumaßnahme.
3. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheid der Stadt Hechingen beim Gebäudeeigentümer begonnen werden
4. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf Grund der vom Gebäudeeigentümer nachgewiesenen und tatsächlich entstanden Projektkosten.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und erfolgtem Abgleich der im Antrag gemachten Angaben mit den nun vorliegenden Unterlagen.
6. Die Durchführung der Baumaßnahme soll zwei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Der Zuschuss nach dieser Richtlinie wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel der Stadt Hechingen gewährt.
2. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn für das Vorhaben keine öffentlichen Förderungen aus dem ELR-Programm, dem EFRE-Programm oder anderen städtischen Förderprogrammen (bspw. auch Sanierungssatzung) in Anspruch genommen wurden.
3. Widerspricht eine Investition der gesamtstädtischen Zielkonzeption kann der städtische Zuschuss abgelehnt werden.
4. Beim städtischen Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hechingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
5. Die Inanspruchnahme des Förderprogramms ist ausgeschlossen, sofern sich der Förderantrag auf ein Grundstück/Gebäude bezieht, welches von der Stadt Hechingen erworben wurde und beim Kaufpreis bereits (anteilige) Abrisskosten zu Gunsten des Käufers berücksichtigt wurden.

§ 6 Rückforderung des gewährten Zuschusses

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzugeben, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinienbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird.
2. Zurück zu zahlende Fördermittel sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Hechingen zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Schuldnerverzugsvorschriften.

§ 7 Hinweise

1. Die Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Hechingen im Rahmen dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Zusage städtischer Fördermittel kann an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Einhaltung planungs- und/oder baurechtlicher Vorschriften, Baugenehmigung, Denkmalschutzvorgaben usw.).
4. Das Bauvorhaben muss mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Hechingen, den 08.02.2018

____

Philipp Hahn
Erster Beigeordneter